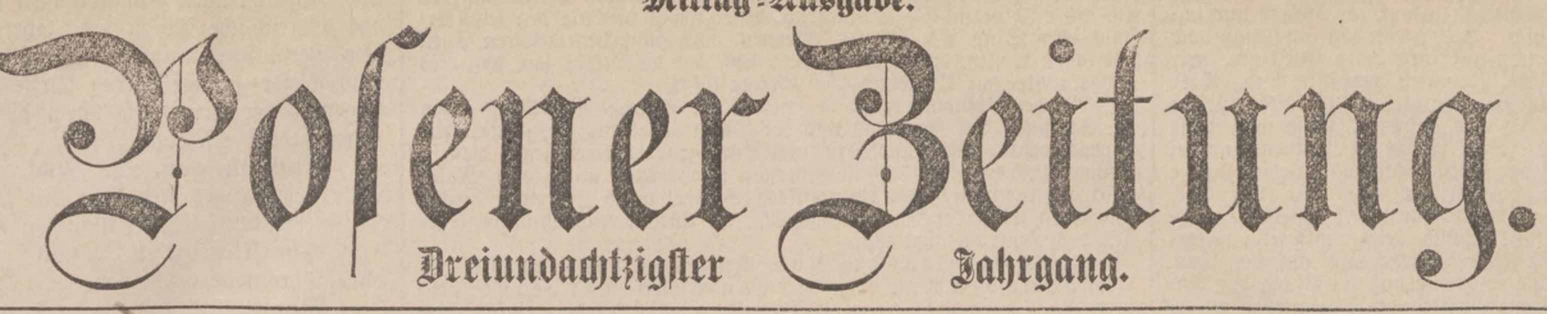
Annoncen-
Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17)
bei C. H. Ulrici & Co.
Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Meseritz bei Ph. Matthias.

Mittag-Ausgabe.



Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-
Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Daube & Co.,
Haasenstein & Vogler,
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank“.

Nr. 434.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 24. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 23. Juni. Der König hat geruht: dem Senats-Präsidenten Schmidt bei dem Ober-Landesgericht in Celle den Charakter als Geheimer Ober-Justiz-Rath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse, sowie den Kreis-Bauinspektoren: Arend zu Stolp i. Pom., van den Bruck zu Deutz, Moritz zu Wiesbaden, Staudinger zu Kosel, Mönchen zu Hadersleben und Freund zu Altona, sowie dem Bau-Inspektor Gustav Steinbrück zu Berlin den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der Notar Dumont in Grumbach ist in den Amtsgerichtsbezirk Boppard, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Boppard, und der Notar Nießen in Dudeldorf in den Amtsgerichtsbezirk Rheydt, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheindahlen versetzt worden.

Vom Landtage.

82. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 23. Juni. Am Ministertische: Kultusminister v. Puttkamer, Finanzminister Bitter, Justizminister Dr. Friedberg, Geheime Räthe Dr. Hübler, von Zastrow, Ministerial-Direktor Lucanus.

Die Fortsetzung der zweiten Berathung der kirchenpolitischen Novelle beginnt heute mit Artikel 9, nach welchem die Verfolgung sämmtlicher in den Maigesetzen angedrohten Strafen dem Antrag des Oberpräsidenten anheimgestellt werden soll.

Die Kommission acceptirte in zweiter Lesung mit 11 gegen 10 Stimmen folgende Fassung: „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegt das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe Seitens gesetzmäßig angestellten Geistlichen nicht.“

Die freikonservativen Abgg. Stengel und Gen. beantragen Art. 9 zu streichen und dafür zu setzen:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegt das Spenden der Sterbesakramente Seitens gesetzmäßig angestellter Geistlichen nicht.“

Abg. Dr. Windthorst will dem Art. 9 folgende Fassung geben:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 unterliegt das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe nicht.“

Dagegen beantragen die Abgg. v. Bandemer u. Gen. folgenden Wortlaut für Art. 9:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.“

„Die mit der Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1“.

In dem letzteren Antrag schlagen die Abgeordneten Stengel und Genossen folgende eventuelle Verbesserungen vor:

1. Vor dem Worte „geistliche“ einzuschieben: „einzelne“.
2. Den Schlußsatz des 1. Alinea von „welche von gesetzmäßig“ an, wie folgt zu fassen:

„welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien unter Umständen vorgenommen werden, welche die Annahme der Absicht ausschließen, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.“

Abg. v. Stablewski: Wenn man den jetzigen schmachvollen Zustand der katholischen Kirche betrachtet, so muß man zu der Ueberzeudung kommen, daß man nicht im 19. Jahrhundert sondern zu den Zeiten der Königin Elisabeth lebe. Die Geschichte wird aber die richten, welche jene Strafbestimmungen für die Spendung der Sakramente durch nicht gesetzliche katholische Geistliche in den Maigesetzen zu Stande gebracht haben und jetzt nicht die Hand zur Wiederaufhebung derselben bieten. Selbst in katholischen Richtern, welche mit der Handhabung dieser Strafbestimmungen betraut wurden, haben dieselben einen Konflikt ihrer staatlichen Pflicht mit ihrem Gewissen hervorrufen müssen. Diesen Zustand will der Antrag Windthorst beseitigen. Die Anträge Bandemer zeigen allerdings den guten Willen, aber sie sind theoretisch blos eine Deklaration der bestehenden Gesetzgebung. Der Tod waltet ja nicht nach einer gewissen Schablone; es giebt Fälle, wo der erste Pfarrer 6 Meilen von einem Sterbenden entfernt wohnt; es giebt auch kranke, schwache Pfarrer, die kaum in ihrem eigenen Sprengel ihres Amtes zu walten im Stande sind. Es ist leider richtig, was der Abg. Stöcker in seiner neulichen Rede sagte, daß es nämlich in Berlin mehr umgetaufte katholische Kinder gebe, als evangelische; und zwar gehören jene katholischen Kinder zum größten Theile armen polnischen Eltern an. Diese Thatsache ist nur zu erklärlich, zumal auf die 33,000 Polen, welche es in Berlin giebt, nur ein Geistlicher kommt, welcher der polnischen Sprache mächtig ist. Die Strafbestimmungen der Maigesetze sind um so verwerflicher, als in diesem Gesetze selber uns gegenüber ein eklatanter Vertragsbruch begangen worden ist. (Lärm rechts.) Ja, ich wiederhole es, ein Vertragsbruch! Die katholische Kirche ist in Polen nicht als Bettlerin, sondern als Fürstin eingezogen. Die Selbstständigkeit, die freie Religionsübung der katholischen Kirche ist in Preußen durch Friedrich den Großen und auch später feierlich anerkannt worden. König Friedrich Wilhelm IV. hat diese Verträge bei seinem königlichen Wort ausdrücklich bestätigt. Ich bitte die Regierung, sich diese Verträge anzusehen und sie nicht als werthloses bedrucktes Papier zu behandeln. (Beifall bei den Polen und im Zentrum).

Abg. Freiherr v. Hammerstein: Artikel 9 bildet allerdings gewissermaßen den Brennpunkt des ganzen Gesetzes; hier handelt es sich nicht um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit von Gesetzen, sondern um eine Frage von eminent kirchlicher Bedeutung. Ich bin nicht der Ansicht, daß es angemessen ist, geistliche Amtshandlungen überhaupt mit Strafe zu bedrohen, und mich bestärkt in dieser Ansicht noch der freikonservative Antrag, der uns zumuthet, über den größeren oder geringeren Werth der Sakramente für die einzelnen Katholiken Entscheidung zu treffen. Solche Zumuthung legt doch den Wunsch nahe, rein geistliche Amtshandlungen dem staatlichen Bereich ganz zu entziehen! (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Der Staat bestraft seine eigenen Unterthanen, bloß um eine Pression auf die Kirche auszuüben; er stellt die Kirchendiener vor eine Frage, die sie nur durch das apostolische Wort beantworten können: Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen! (Sehr richtig, rechts.) In diesem Kampfe unterliegt der Staat allemal. (Sehr wahr! rechts. Zustimmung im Zentrum.)

Abg. Dr. Windthorst: Zu meiner großen Befriedigung hat der Vorredner sich auf den hochernsten Standpunkt gestellt, von dem aus diese hochwichtige Angelegenheit behandelt werden muß. Er zieht aber die Konsequenzen seiner Sätze nicht, weil er in den Verstrickungen der Maigesetze noch zu sehr befangen ist. Mein Antrag enthält nur eine Forderung, die jeder zivilisirte Staat gewähren muß, die der freien Bewegung des Gewissens. Ich habe ihn auch gestellt, um zu zeigen, wie weit man im Staate Friedrichs des Großen gekommen ist. Der Abg. Virchow wird nicht daran zweifeln können, daß wir uns bei diesem § mitten im Dogma befinden. Es handelt sich ja um das Heil der Menschheit, um die Vorbereitung auf die Ewigkeit. Diese Handlungen, welche im Amte des Priesters liegen, belegen die Maigesetze mit Strafen. Der Abg. Gneist hat gesagt, daß, wenn man diese Handlungen nicht bestrafe, man keine Mittel besäße, die Gesetze durchzuführen. Da frage ich den verehrten Abgeordneten denn doch: heiligt denn der Zweck die Mittel? Dr. Gneist setzt sich in die Gefahr, der Jesuitenmoral zu folgen. (Heiterkeit.) Ich konstatire vor dem deutschen Volk und vor Europa (Heiterkeit), ja vor der ganzen Welt (erneute Heiterkeit), daß die preußische Regierung kein Bedenken trägt, das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe zu bestrafen und daß nach ihrer Meinung, wenn man dies unbestraft ließe, der Staat Gefahr liefe. Alle Christen, sowohl Katholiken wie Protestanten, schicken alljährlich Missionäre hinaus, um den Heiden das Evangelium zu predigen, und diese werden dann und wann in den fremden Erdtheilen mit Strafen, wohl auch mit der Todesstrafe belegt. Nichtsdestoweniger hält man fest an dem Prinzip der äußeren Mission. In Preußen hat man nun diese Strafen nicht hin und wieder verhängt (Heiterkeit), sondern dieselben in ein System gebracht. Meine Herren, mir gefallen die Heiden besser. (Heiterkeit.) Sie behalten das Rüstzeug zur Unterdrückung in Händen, und es scheint ja ein Postulat zu sein, diese Unterdrückung, obgleich Sie noch nie haben nachweisen können, was denn die Kirche dem Staate eigentlich gethan hat. Heut richten wir ja nur eine bescheidene Bitte an Sie. Täglich können Sie sehen, wie alle möglichen Sekten ihren Gottesdienst frei ausüben, und uns wollen sie dies nicht gestatten? Die Nationalliberalen haben es in der „Nationalzeitung“ ausdrücklich ausgesprochen, daß man ganz gut einige Zeit ohne Messe leben könne, und in ähnlichem Sinne hat sich Herr v. Eynern in der „Kölnischen Zeitung“ vernehmen lassen. Aber, meine Herren, wir bedürfen dringend der Sakramente, um uns zu stärken in der Pflichterfüllung gegen einen Staat, der uns so behandelt, wie der preußische. Aus der Rede des Herrn v. Sybel muß ich auch Vieles, was mich an die größte Schärfe des Kulturkampfes erinnerte, zurückweisen, nichtsdestoweniger hat die Rede einen angenehmen Eindruck auf mich gemacht. (Heiterkeit.) Es klang heraus, daß er angefangen hat, sich näher mit der Sache zu beschäftigen (Heiterkeit) und zu sagen, daß es nicht so weiter gehen kann. Es läßt sich auch nach meiner Meinung ein Ausweg aus dem Dilemma finden, wenn man, sobald sich ein Geistlicher auf staatlichem Gebiete versündigt, seine Thätigkeit auf diesem Gebiete einschränkt oder ganz untersagt, aber nicht darf ein Uebergriff auf das kirchliche Gebiet stattfinden. Vorläufig sind wir indeß soweit noch lange nicht, sondern die Regierung will die ganze Rüstkammer des Kulturkampfes beibehalten und beim Ober-Präsidenten auf Lager legen, bei der nächsten Gelegenheit sich geeignete Waffen aus derselben zu holen. Es ist unmöglich, daß eine christliche Kirche so unter die diskretionäre Gewalt des Staates gestellt werde, eines Staates, der in seinen Personen wechselt und der die Handhabe dieser Rüstung einzig seinen Beamten überlassen will, die nach ihren natürlichen Verschiedenheiten Gebrauch davon machen können. Der Antrag Bandemer scheint an einer Stelle gewachsen zu sein, wo man in maigesetzlichem Sinne zu denken gewohnt ist. (Heiterkeit.) In meinem Antrag ist das Geringste zum Ausdruck gebracht, was wir verlangen müssen. Erschweren Sie den Katholiken die Ausübung ihrer Pflichten gegen den Staat nicht durch Versagung dieses Minimums, das ich von Ihnen nicht als ein Recht, sondern als eine Gnade fordere. (Beifall im Zentrum.)

Kultusminister von Puttkamer: Ich habe zunächst ein Wort auf die Aeußerungen des Herrn v. Stablewski zu erwidern. Ich diskutire sehr ungern mit unseren polnischen Landsleuten in diesem Hause, namentlich wenn sie Gefühle anrufen, die ich zwar nicht theile, die mir aber durch die ehrwürdigen Traditionen, an welche sie anknüpfen, achtungswerth sind. Die Provinz Posen steht ganz genau unter denselben Gesetzen, wie der übrige preußische Staat, und wenn der Herr Abgeordnete sich auf Verträge und Besitzergreifungs-Patente beruft, um eine Sonderstellung zu beanspruchen, so behaupte ich, daß alle diese Verträge 2c. zur stillschweigenden Voraussetzung haben, daß die Betroffenen sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. (Widerspruch im Zentrum und bei den Polen.) Wenn die Herren sich als integrirende Glieder der preußischen Monarchie, unzerstörbare und unabänderliche Glieder fühlen wollten, dann würden sie auf allen Gebieten das gewünschte Maß von Entgegenkommen der Regierung finden; so lange das nicht der Fall ist, bedarf die Regierung großer Vorsicht ihnen gegenüber. Ich bemerke ferner im Allgemeinen, daß ich nicht bei jedem Artikel unsere kirchenpolitische Gesetzgebung zu vertheidigen mich berufen fühle. Diese Frage liegt für mich außerhalb der Diskussion, die Maigesetzgebung ist Landesgesetz, und wir haben sie zu respektiren, hier haben wir es nur mit den Milderungsmitteln zu thun. Die Regierung ist zu dem Vorschlag des Art. 9 aus einem theoretischen und aus einem praktischen Gesichtspunkt gelangt. Die Gesetzgebung hat diejenigen Gesichtspunkte, deren der Staat zur Feststellung seiner Rechte der Kirche gegenüber zu bedürfen glaubte, mit einer Reihe von Schutzwehren umgeben. Das sehr ausgiebige System hat dafür gesorgt, daß alle durch die Gesetze verlangten Handlungen erzwungen und alle Verbotsübertretungen unter Kriminalstrafen fallen. Nur die letztere Kategorie interessirt uns hier. Die Regierung hat sich auch gesagt, da das ganze System sich sehr weit vom Begriffe des gemeinen Strafrechts entfernt, so wird es zulässig, ja sogar wünschenswerth und richtig sein, die Zwangsmittel auch unter einen andern als den strafrechtlichen Gesichtspunkt zu stellen, nämlich die ganze Handhabung dieses Theils der Gesetzgebung in einen politischen Gesichtspunkt zu erheben. Indessen hat die Regierung bei dem einmüthigen Widerspruch des Hauses und der Kommission diesen Gedanken fallen lassen. Das einzige Amendement, mit dem ich mich befreunden kann, ist das des Herrn von Bandemer. Wenn Herr Windthorst vorhin sagte, es scheine in einer Region redigirt zu sein, wo maigesetzliche Lüfte wehten, so lag das auf der flachen Hand, denn wenn Sie die Verfügung des Kultusminister vom 17. April vergleichen, so werden Sie wörtlich das finden, was selbst durch den Antrag Bandemer legislativen Inhalt erhalten soll. Und ich kann nicht leugnen, daß es mich mit Genugthuung erfüllt, wenn ich sehe, daß die ausschlaggebenden Parteien sich mit diesem Gedanken, dessen eigentlicher Vater ich bin, befreunden. Als ich am 7. Februar hier im Hause die ersten Keime dieses Planes zu entwickeln mir erlaubte, fiel ein Theil der liberalen Presse mit einem Ingrimm darüber her, als wenn ich damit schon dicht bei der Ministeranklage angekommen wäre. Der Antrag von Bandemer ist also wesentlich deklaratorisch, enthält aber doch eine Lücke. Er spricht nur von erledigten Pfarreien. Ich darf wohl an den Fall erinnern, an welchen sich die ganze Entwicklung angeknüpft hat. Die bekannte Pfarrei Wronke in Posen war nicht erledigt, sondern nur ihr Inhaber durch Geisteskrankheit verhindert, sie zu versehen. Ich bitte also wenigstens in dritter Lesung durch einen entsprechenden Zusatz ihre wohlwollende Absicht vollständig zu erfüllen. Auch das zweite Alinea ist sehr wesentlich. Noch heute laboriren wir namentlich im Rheinlande und Hessen-Nassau an einer Anzahl von Fällen, wo Vikare, welche das Pfarramt nach dem Tode des Inhabers weiter führen zu können glaubten, in die größten Unannehmlichkeiten geriethen, ohne daß man male fides auf ihrer Seite annehmen konnte. Der Antrag Stengel will durch einige Einschaltungen den Anträgen Bandemer eine Einschränkung angedeihen lassen. Wenn Sie aber geben wollen, so geben sie voll und ganz, ziehen Sie Wohlthaten nicht wieder halb zurück, und verklausuliren Sie die Sache nicht gar zu sehr. (Bravo! rechts.) Der Antrag Windthorst öffnet einer vollständigen Beseitigung der Maigesetze Thür und Thor; danach soll jedem Geistlichen, ob angestellt oder nicht, an jeder Pfarrei, mag sie besetzt oder unbesetzt sein, Sakramente zu spenden und Messen zu lesen gestattet sein. Darin liegt die völlige Umgehung der Anzeigepflicht, und wenn Herr Windthorst die für unannehmbar erklärt, warum gesteht dann die Kurie sie in Konkordaten toto die anderen Staaten zu? Die katholischen Bischöfe haben in den vierziger Jahren gar kein Bedenken getragen, die Anzeigepflicht anzuerkennen. Es leben beispielsweise in der Erzdiözese Münster noch heute viele Pfarrer, die vermöge einer Kollationsurkunde angestellt sind, in der es heißt: „annuente summo praesidente provinciae“. Selbst bei interimistischen Pfarramtsverwesern hat sich dies als selbstverständlich herausgestellt. Unter dem 30. April 1847 hat der Oberpräsident der Rheinprovinz an das General-Vikariat in Münster geschrieben: „Ew. 2c. ersuche ich, mir von jeder Anstellung, auch eines interimistischen Verwalters Mittheilung zu machen.“ Darauf erging umgehend folgende Antwort: „Ew. p. p. beehre ich mich zu erwidern, daß ich nicht ermangeln werde, in Zukunft von jeder Anordnung eines interimistischen Verwalters gebührende Mittheilung zu machen. Gez. Melchers.“ (Hört, hört, links.) Ich bemerke, daß dies nicht der frühere Erzbischof von Köln, sondern dessen Oheim ist. — Ich bitte Sie, aus allen diesen Gründen den Antrag Bandemer anzunehmen. Er ist des Fleißes der Edlen werth, und wenn wir nichts weiter zu Stande gebracht hätten, als diesen Antrag, so würden wir uns schon ein hohes Verdienst um die geistliche Noth der katholischen Bevölkerung erworben haben. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Graf v. Wintzingerode: Das Schicksal der Vorlage läßt sich auch heute noch nicht übersehen, wir begleiten sie indessen mit unseren besten Hoffnungen. Alles das, was wir von jener Seite (zum Zentrum) gehört haben, bestätigt nur die Annahme, daß mit dem Augenblick, wo der kleine Finger erhoben wird, wo ein Entgegenkommen gezeigt wird, die Anforderungen höher gespannt werden, um sagen zu können: Ihr gebt uns nicht, was wir brauchen, Ihr gebt uns Steine statt Brot. Sie werden nirgends den Ausdruck finden: die Spendung der Sakramente ist verboten. Der Schwerpunkt der Bestimmungen liegt darin: Die Spendung ist unter den und den Umständen seitens nicht ordnungsmäßig angestellter Geistlichen untersagt. Ja, das ist ein Unterschied, den Sie nicht zu sehen vorgeben, den Sie aber selbst machen müssen. Es scheint Ihnen nicht praktisch, das katholische Volk, Ihre Wähler darauf aufmerksam zu machen, daß keineswegs ein Eingriff in die Religion vorliegt, sondern daß nur von Seiten des Staats gewisse Anforderungen aufgestellt werden, und das Nichtbefolgen derselben unter Strafe gestellt wird. Heute hat Herr Abg. Windthorst allerdings einen Ton angeschlagen, dessen Friedfertigkeit am Schlusse man anerkennen muß. Aber gegenüber einer derartigen Insinuation, die Sie gestern dem Minister entgegenschleuderten, muß doch daran erinnert werden, daß Sie in der Kommission immer sagten: Wir stehen hier Mann gegen Mann, wir sind acht Millionen Katholiken! Wenn man irgendwo einen Appell an die Gewalt sehen will, so liegt er in jenen Worten. (Oho! im Zentrum.) Was den Antrag Stengel zu Art. 9 betrifft, so war derselbe in der Kommission am Platze. Unser Bestreben ist nicht von „maßgebenden Winken“ eingegeben, sondern vom besten Willen, die Sache zu fördern. Heute, da wir sehen, daß mit dem Antrage Stengel eine Majorität sich nicht erreichen ließe, ziehen wir denselben unbedenklich zurück. Ein Gleiches kann ich indeß bezüglich des Unter-Antrages Stengel zum Amendement Bandemer nicht thun. Dieser wichtige Unterantrag enthält eine verbesserte Fassung, welche die Handhabung des Gesetzes dem Richter erleichtert. Auch der Herr Minister irrt sich wohl, wenn er die Bedeutung und Wirkung des Unterantrages in einer anderen Gestaltung der Beweislast sieht. Das Wort „einzelne“ in unserem Amendement halte ich für entbehrlich. An das Zentrum richte ich die dringende Bitte: Beharren Sie nicht auf der Negative gegenüber einem Gesetz, das Sie für eine Verbesserung der Maigesetze anerkennen müssen! Wir halten es für eine sittliche Pflicht, Ihnen entgegenzukommen, sobald der Staat nicht dadurch geschädigt wird, denn wir sind nicht Vertreter einzelner Richter, sondern des ganzen Volkes: daran wolle sich auch die Zentrumspartei erinnern! (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Ich muß zuerst wieder den Satz aufstellen, soll der Religion Freiheit gegeben werden oder nicht, da namentlich solche Aeußerungen, wie die des Grafen Winzingerode den Standpunkt leicht verdunkeln können. Er hat uns nur zum Schluß ein Entgegentommen gezeigt. Die Partei des Herrn aber hat in den letzten Jahren kein besonderes Interesse für unsere Sache gezeigt, deshalb stoßen sie auch vorläufig noch auf einiges Mißtrauen bei uns, und etwas Unwahreres ist uns noch nicht gesagt worden, wie von dem Vorredner, daß die Zentrumspartei Alles thue, um eine Aussöhnung zu hindern. Die Sakramente, sagt Graf Winzingerode, sollten ja nicht behindert werden, sie sollten nur nicht von nicht angestellten Geistlichen ausgetheilt werden. Ja, m. H., da liegt der Hase im Pfeffer, denn

dann ist die Spendung überhaupt verboten oder behindert. Herr v. Puttkamer hat dem Abg. v. Stablewski gesagt, er beklage nur immer die traurige Lage seiner Provinz. Ja, Jeder von uns muß doch die Interessen seiner Provinz vertreten und dieselben vertheidigen, wir wissen ja recht gut, daß auch andere Provinzen betroffen sind. Aber gerade den Polen sind die Patente vom Staate auf die alten Gesetze gegeben, und gerade sie können sich also beklagen, wenn man diese ihnen patentirten Gesetze abändert. (Sehr richtig im Zentrum und bei den Polen.) Die Vorlage verletzt den alten Grundsatz: Jeder Preuße ist vor dem Gesetze gleich. Sie vergleichen uns mit den Sektirern, warum denn nicht auch mit den Samoanern? (Gelächter.) — Wir leben nicht nach dem Grundsatz: Lustig gelebt und selig gestorben, sondern jedes Sakrament ist eine Vorbereitung auf den Tod. Das Zurückgreifen auf frühere Fälle in Bezug auf Erfüllung der Anzeigepflicht ist falsch, da diese Fälle nicht unter den Maigesetzen vorgekommen sind. Wenn sich heute der Oberpräsident ebenso höflich an den Bischof wendete, wie im Jahre 1845, so würde man mehr Entgegenkommen finden. Auch die oldenburgische Regierung hat sich in genügender Weise mit der Kurie bei ähnlichen Fällen auseinander gesetzt. Die Geistlichen sind kaum im Stande, den Verpflichtungen in ihren eigenen Gemeinden nachzukommen, geschweige daß sie noch meilenweit abliegenden verwaisten Gemeinden zu Hülfe kommen könnte. Wenn nun der arme Landmann am Sonntag nicht ein Mal das Vergnügen haben soll, sich nach angestrengter Arbeit durch einen Gottesdienst zu erquicken und zu neuer schwerer Arbeit vorzubereiten und zu stärken. Da muß ja eine außerordentliche Erbitterung Platz greifen in jenen Kreisen. Aber glauben Sie mir, wir hoffen auf den allmächtigen Gott, der uns seinen Beistand nicht versagen wird, und wenn die Leiden noch so groß sind, wir würden uns niemals entschließen können, nach Rom die Bitte zu richten, uns dadurch zu helfen, daß den Rechten der Kirche irgend etwas vergeben wird.

Abg. Dr. Gneist: Ich weiß nicht, warum der Abg. Windthorst wiederholt mir die unverdiente Ehre einer Urheberschaft der Maigesetze beilegt. Ich bin nicht mehr als eine Art Taufzeuge dabei gewesen, der einigermaßen zuverlässige Auskunft über Sinn und Entstehung geben kann. Der Hauptzweck des Gesetzes vom 11. Mai war zu verhindern, daß Ausländer und bestrafte Personen, die durch thatsächliches Verhalten den öffentlichen Frieden gefährden, in Pfarrämtern unseres Landes angestellt würden. Wollte das Gesetz dies altgeübte Recht des Staates herstellen oder vielmehr aufrecht erhalten, so bedurfte es der wirklichen Ausführung. Bis dahin hatten wir den Verwaltungszwang des Staates durch Haft, Geldbußen, körperlichen Zwang, Exmission und dgl. gehandhabt; bei der besonderen Lage der Kirchengesetze schien es wünschenswerth die Verwaltungsexekution nicht ferner zu handhaben. In dem Kirchenstreit von 1837—1839 hat Preußen nicht erfreuliche Wahrnehmungen von dem Verständniß der Nation für Verwaltungzwangsmaßregeln gemacht, man zog es daher vor, gesetzliche Strafandrohungen zu machen und den Gerichten die Anwendung zu übertragen, ganz so wie es in den siebenziger Jahren auf anderen Gebieten geschehen ist. Damals haben der Abg. Mallinckrodt und Andere das heutige Amendement Windthorst auf das Lebhafteste vertreten, wenn auch nicht mit so maßlosen Argumenten wie der erste heutige Redner. Damals wurde gesagt: die Einmischung des Staats möge sich auf die Amtsanstellung beschränken, nicht aber auf das Sakramentespenden und Messelesen, denn das seien nicht Amtshandlungen, sondern von der Person des clericus untrennbare Funktionen. Damals hat die Staatsregierung und die Kommission geantwortet: diese Zumuthung läuft einfach darauf hinaus, das Gesetz zurückzunehmen, denn wenn dem Staat kein Einspruch dagegen zusteht, daß dem Ausländer, dem Bestraften die Fakultät beigelegt wird, Pfarrmessen zu lesen, die Sakramente der Beichte und des Abendmahls, Tauf- und Sterbesakramente zu handhaben, so ist ein solches Gesetz vollkommen unwirksam, illusorisch, ja sogar der direkten Verhöhnung preisgegeben. Es kann nicht die Rede davon sein, Staatsgesetze, die ernstlich gemeint sind, in dieser Weise verhöhnen zu lassen. Und die damals ausgesprochene Besorgniß ist sofort zur Wirklichkeit geworden. Unter dem Namen der Ausübung der Sakramente und des Messelesens hat man die wider das Gesetz berufenen Geistlichen vor den Gemeinden in Thätigkeit treten lassen. Auch den Staaten, die einen Verwaltungszwang beibehalten haben, ist es nie eingefallen, sich sagen zu lassen, wir dürfen den Verwaltungszwang zur Entfernung eines widergesetzlich aufgedrungenen Geistlichen niemals üben, wenn sich der Geistliche gerade bei Messelesen und dem Sakramentespenden befindet. Denn dadurch würde sich das Gesetz selbst illusorisch machen. Schon damals ist von der Regierung und der Kommission wohl erwogen worden, daß ja in der That auch ein persönliches Bedürfniß obwalten könne, Sterbesakramente, auch andere dringliche Pfarramtshandlungen vornehmen zu lassen, für die ein wirkliches bona fide Bedürfniß im einzelnen Fall vorliegt. Schon damals kam zur Sprache, eine Abhilfe sei in dieser Beziehung insofern leicht, als der Bischof der Diözese ja dem benachbarten Pfarrer ein für alle Mal den Auftrag geben kann, dringende Amtshandlungen dieser Art vorzunehmen. Es kam das sogar durch eine einfache Generalverfügung geschehen und einem wirklichen Nothstand, der aus den Maigesetzen entstehen kann, mit ein paar Federstrichen abgeholfen werden. Man kam nun zu der ferneren Erwägung in der Kommission, wie soll man im Gesetz ausdrücken, wir wollen nicht die bona fide Erfüllung geistlicher Handlungen hindern, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, wir wollen aber nicht so weit gehen, unter diesem Vorgeben, unsere Landesgesetze verhöhnen zu lassen und daraus ist der Passus hervorgegangen, welcher, wie Sie versichert sein können, niemals den getreuen Pfarreingesessenen verlesen worden ist. Es ist damals, weil wir keine bessere Fassung finden konnten, ausdrücklich gesagt worden: „Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und unter dem Vorbehalte des Einspruchs des Staats angeordnet werden.“ Ja, meine Herren, versuchen Sie einmal einer künstlichen, ingeniös angelegten, systematischen Agitation der Kirche gegenüber durch einen Ausdruck die Grenze zu ziehen, wo ein bona fide vorhandenes Bedürfniß sich scheidet von einer wohl überlegten Verhöhnung und vollständigen Umgehung und Unwirksammachung eines Landesgesetzes! Es ist das ungeheuer schwer. In der hier gegebenen Fassung sind für außerordentliche dringende Fälle der Stellvertretung und Hilfsleistung auch Personen einbegriffen, die entschieden gesetzlich gar nicht fähig sind; dieser Nothfall ist auch für Ausländer zulässig, für Personen, die sonst gar keine Berechtigung haben, er ist auch für bestrafte Personen zulässig, vorbehaltlich des Einspruchs. Erfolgt hinterher dieser Einspruch, so wird die Mißbilligung des Staates natürlich erfolgen und ein energisches Einschreiten gegen den Versuch einer solchen unfähigen Person, in eine solche Pfarre einzudringen. Diese Fassung deckt zwar nicht Alles, aber das, was die damalige Kommission und die Staatsregierung gewollt hat. Sie hat die Umgehung der Staatsgesetze in fraudem legis hindern und die Befriedigung eines wirklich vorhandenen bona fide Bedürfnisses offen lassen wollen. Wäre damals ein Amendement vorgelegt worden wie das des Abg. Stengel, so würde ich nicht das geringste Bedenken gehabt haben, es korrekter zu finden, als die damals von uns angenommene Fassung. Kommt nun zur Abwehr wirklich erheblicher Mißverständnisse bei den Gerichten das Amendement, so würde ich auch heute so wenig Bedenken haben, als damals, es in dieser vorsichtigen Fassung zu deklariren. Die Gerichte haben nicht richtig entschieden, wenn sie bisher anders entschieden haben. Sie haben übersehen, daß Verwaltungsgesetze nur nach ihrem Zweck und nicht wie gewöhnliche Gesetze nach dem Buchstaben interpretirt werden dürfen. Wenn wir solche Deklaration abgeben, die nur den selbstverständlichen Sinn der Maigesetze erläutert, so machen uns die weitergehenden Fassungen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen ängstlich. Es kann doch auch von jener Seite etwas geschehen. Die einfachste Maßregel des Bischofs oder Bisthumsverwesers genügt, jede Stunde mehr zu thun zur Abhilfe der wirklichen Noth der Gemeinden, als diese künstlich abgezirkelten Amendements. Ich bitte Sie daher, es uns nicht zu verargen, wenn wir zunächst auf nichts weiter eingehen als auf eine vorsichtige Deklaration dessen, was wir als den selbstverständlichen Sinn des Gesetzes erkennen und auch dem anderen Theil überlassen wollen, etwas weiter zu gehen, auf die Gefahr hin, daß dies etwas weiter zur Umgehung der Gesetze führt.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Windthorst gegen die Stimmen des Zentrums und der Polen abgelehnt, desgleichen das Amendement Brüel-Windthorst zum Antrage Bandemer gegen dieselbe Minorität, dagegen das Amendement Kropatscheck mit großer Majorität angenommen; der Unterantrag Stengel durch Zentrum, Rechte und einen Theil der Nationalliberalen, der Unterantrag Windthorst gegen das Zentrum abgelehnt.

Das Resultat der Abstimmung ist schließlich die Annahme des Art. 9 in der von Bandemer beantragten Fassung mit dem Zusatz Kropatscheck. Dafür stimmen die Konservativen, die Freikonservativen und der größte Theil der Nationalliberalen.

Es folgt die Berathung des vom Abgeordneten Brüel beantragten Art. 9a.: „Auf eine Versagung der Absolution im Beichtstuhle leidet die Strafbestimmung im § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 keine Anwendung.

Auch wird die Verkündung einer Verhängung gesetzlich zulässiger Straf- und Zuchtmittel innerhalb der Kirchengebäude gestattet, unbeschadet jedoch der Vorschrift in § 4 Alinea 3 des gedachten Gesetzes.“

Abg. Brüel: Es handelt sich hier wieder um eine rein kirchliche, tief innerliche Handlung, in welche die profane Hand des Staates nicht ohne großes Aergerniß eingreifen kann. Das Gesetz vom 13. Mai 1873 giebt aber zu solchen Eingriffen den Vorwand, indem man die Verweigerung der Absolution als ein verbotenes Zucht- und Strofmittel auffaßt. Die Regierung hat in den Verhandlungen mit Rom eine Abänderung der Bestimmungen in dem von mir beantragten Sinn für diskutabel erklärt, also die Nothwendigkeit der Remedur anerkannt. In der Kommission erklärte der Minister, daß es sich hier nur um die Verweigerung eines kirchlichen Gnadenmittels und nicht um ein Zuchtmittel handle. Der Abg. Gneist widersprach dort aber meinem Antrage, weil er meinte, die Verweigerung der Absolution könnte generell und öffentlich demonstrativ zu politischen Zwecken erfolgen. Allen Katholiken wird eine solche Auffassung lächerlich sein. Der Abg. Gneist meinte ferner, in einzelnen Fällen könne die Verweigerung doch den Charakter eines Strafmittels haben, so daß man sie der richterlichen Kognition nicht ganz entziehen dürfe. Dann muß aber der Richter im einzelnen Falle prüfen, ob es sich wirklich nicht blos um die Entziehung eines Gnadenmittels handle, d. h. der Richter wird als Oberbeichtvater über den Beichtvater gesetzt. Auch würde dabei der Grundsatz verletzt: audiatur et altera pars. Denn der Geistliche darf nicht sprechen. Der zweite Theil meines Antrages ist besonders auch wesentlich für die evangelische Kirche. Es liegt gar kein Grund vor, die Verkündung von Zucht- und Strafmitteln innerhalb der Gemeinde zu verbieten. Der Standpunkt der Regierung, theoretisch das Fehlerhafte der bisherigen Gesetzgebung anzuerkennen und doch nicht sofort Abhilfe eintreten zu lassen, ist mir unbegreiflich. Konnte man nicht helfen, so wäre die richtige Politik gewesen zu schweigen. Von dem Abgeordneten Hammerstein und seinen Freunden erwarte ich, daß sie hier eine Ausnahme machen und für meine Anträge stimmen, da sie ja rein geistliche Handlungen den Gesetzen des Staats ganz entziehen wollen.

Ministerialdirektor Lucanus: Ich muß anerkennen, daß die Anwendung der Strafe des § 5 auf die Verweigerung der Absolution durch die Rechtsprechung zu Bedenken Veranlassung gegeben hat; deshalb hat auch die Vorlage im Artikel 9 dem Oberpräsidenten in dieser Beziehung den Antrag vorbehalten wollen. Trotzdem der Artikel 9 nicht angenommen ist, bin ich doch nicht in der Lage, mich für den Antrag Brüel auszusprechen; denn es handelt sich nur um ganz einzelne Fälle, ein dringendes Bedürfniß liegt nicht vor und kann auch ein einzelner Fall wohl ohne gerichtliche Entscheidung beseitigt werden. Zur Zeit liegt Veranlassung zur organischen Revision der Maigesetze noch nicht vor.

Abg. Windthorst: Das Bedürfniß war so dringend, daß man dem Oberpräsidenten Vollmachten geben wollte; nachdem dieser Artikel abgelehnt, ist das Bedürfniß kein dringendes mehr! Ich weiß übrigens nicht, wie die Regierung bei anhängender Sache noch einen Richterspruch ausschließen will.

Abg. v. Hammerstein erklärt, für den ersten Satz des Antrages Brüel stimmen zu wollen.

Bei der Abstimmung stimmen für den ersten Satz des Antrages Brüel das Zentrum, die Polen, ein Theil der Konservativen und die Abgeordneten Gneist und Jacoby, derselbe wird abgelehnt, ebenso der zweite Satz.

Die weitere Berathung wird um 3½ Uhr bis Donnerstag 11 Uhr vertagt. Auf der Tagesordnung steht außerdem noch die Berathung der beiden aus dem Herrenhause zurückgekommenen Verwaltungsgesetze.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Güstrow,** 23. Juni. [Wollmarkt.] Die Zufuhren betragen beinahe 13,000 Zentner. Der Markt war bei zahlreichem Besuch sehr lebhaft und um 10 Uhr Vormittags bis auf etwa 10 Posten geräumt. Die Wäschen sind vorzüglich, die Preise durchschnittlich 3 bis 9 M. höher als im vorigen Jahre.

** **Brüssel,** 22. Juni. [Neue Gesellschaft.] Heute hat sich hier die „Compagnie générale des chemins de fer secondaires“ mit einem Kapitale von 7½ Millionen Frcs. konstituirt. Das Konsortium besteht aus den Firmen Gebr. Sulzbach, dem Frankfurter Bankvereine, der Zentralbank von Antwerpen, Philippson, Horwitz u. Co. und anderen Häusern.

Telegraphische Nachrichten.

Breslau, 23. Juni. Das 50jährige Jubiläum des kommandirenden Generals des 6. Armeekorps, Generals der Kavallerie v. Tümpling, ist heute hierselbst in vielen Kreisen festlich begangen worden. Von Sr. Majestät dem Kaiser erhielt der Jubilar den Stern und das Kreuz der Großkomthure des Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50. Eine städtische Deputation überreichte dem General einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Breslau.

Kassel, 23. Juni. In dem Agnatenprozeß hat heute das Oberlandesgericht gegen den Prinzen Wilhelm von Hessen entschieden. In den Urtheilsgründen wird ausgeführt, daß das Fideikommiß und der Hausschatz kein Privateigenthum, sondern ein publizistisch gebundenes Eigenthum sei, über welches zu verfügen nicht dem Zivilrichter, sondern der politischen Behörde im eminentesten Sinne, also dem Könige von Preußen zustehe. Als Vertreter der Krone fungirte der Reichstagsabgeordnete und Rechtsanwalt Dr. Weigel.

Ems, 23. Juni. Se. Majestät der Kaiser wohnte gestern der Vorstellung im Theater bei. Heute früh setzte Se. Majestät die Kur fort und nahm später die Vorträge des Hofmarschalls, von Wilmowski, entgegen. Heute Mittag trifft Ihre Majestät die Kaiserin zu einem kurzen Besuche aus Koblenz hier ein.

Wien, 23. Juni. Die „Polit. Korresp.“ konstatirt gegenüber gegentheiligen Behauptungen der „Semaine financière“, daß das östereichische Defizit des Jahres 1880 durch den Erlös aus dem Verkaufe von Goldrente bis auf 1,400,000 Fl. gedeckt sei. Auch dieser geringe Betrag dürfte mit Rücksicht auf ein günstiges Ergebniß der Ernte und durch die Abänderung der Rübenzuckersteuer gedeckt erscheinen.

Kopenhagen, 23. Juni. Der Deputirte des Folkethings, Bille, ehemaliger Redakteur des „Dagbladet“, ist zum dänischen Ministerresidenten in Washington ernannt worden.

Christiania, 23. Juni. Der Storthing wurde heute ohne Thronrede geschlossen.

Paris, 22. Juni. Im Senate brachte der Justizminister die Amnestievorlage ein; dieselbe wird den Bureaux überwiesen werden. Der Senat nahm den ersten Artikel des Antrages auf Aufhebung des Instituts der Feldprediger an.

Die Deputirtenkammer berieth den Gesetzentwurf betreffend die Handelsmarine. Die Sitzung verlief ohne jeden Zwischenfall. — Die Einnahmen an indirekten Steuern haben in der ersten Hälfte des Juni gegenüber dem Budgetvoranschlag einen Mehrbetrag von über 18 Millionen Frcs. ergeben.

London, 22. Juni. [Unterhaus.] Wolff zeigte an, daß er demnächst eine Resolution betreffend die Finanzen der Türkei beantragen werde. Auf eine Anfrage Manner's erklärte der Premier Gladstone, 24 von den 64 Artikeln des berliner Vertrages seien noch ganz oder theilweise unerfüllt. Es sei der Wunsch der Regierung, alle Bedingungen vollkommen erfüllt zu sehen. Es bestehe indessen ein Unterschied zwischen denjenigen Bedingungen des Vertrages, welche von der Aktion der Türkei nicht abhängen und denjenigen, welche die Türkei hauptsächlich betreffen, weil sie sich auf den Frieden und die Sicherheit der Distrikte und die Erlangung von Bürgschaften für das Leben und Eigenthum der Bewohner derselben beziehen. Die Regierung werde, wenn sich Gelegenheit dazu biete, nicht verfehlen, Schritte für die Ausführung des gesammten Vertrages zu thun. — Unterstaatssekretär Dilke erwiderte Samuelson, die Pforte habe die Vorlegung der Uebersetzung des Reglements für die Provinzen verzögert. Die auf gestern anberaumt gewesene zweite Sitzung der ostrumelischen Kommission sei von den türkischen Kommissären auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Die übrigen Kommissäre hätten energischen Protest gegen die fortwährenden Verzögerungen erhoben. — Bei der hierauf fortgesetzten Debatte über den Antrag Labuchere, Bradlaugh gegen die Erklärung an Eidesstatt zu den Verhandlungen zuzulassen, betonte der Premier Gladstone, die Regierung habe nur die Aufgabe, einen Rath zu ertheilen, überlasse aber den Beschluß dem Hause. Der Atheismus habe mit der vorliegenden Frage nichts zu schaffen. Gladstone warf den Mitgliedern der Oppositionspartei Parteilichkeit vor.

London, 23. Juni. [Unterhaus.] Der Deputirte Bradlaugh stellte sich heute zur Eidesleistung ein. Der Sprecher theilte demselben den gestern von dem Hause in Betreff seiner gefaßten Beschluß mit und forderte ihn auf, sich zurückzuziehen. Nachdem Bradlaugh dieser Aufforderung nachgekommen war, wurde der Antrag, Bradlaugh zu gestatten, vor der Barre eine Ansprache an das Haus zu halten, gestellt und genehmigt. Bradlaugh erschien hierauf und wendete sich gegen den gestrigen Beschluß, welchen er als eine illegale Beeinträchtigung seiner Rechte bezeichnete. Das Haus beharrte indeß bei dem gestrigen Beschlusse. Als Bradlaugh hierauf den Eid leisten wollte, versagte ihm der Sprecher den Zutritt. Bradlaugh verweigerte zweimal den Gehorsam, worauf von Northcote der Antrag gestellt wurde, daß der Sprecher den Beschluß des Hauses erzwinge. Dieser Antrag wurde mit 326 gegen 38 Stimmen angenommen und Bradlaugh sodann von dem Huissier gewaltsam entfernt. Als Bradlaugh nichtsdestoweniger wieder zurückkehrte und von Neuem wiederholt den Gehorsam verweigerte, beantragte Northcote, daß Bradlaugh wegen Ungehorsam in den Gewahrsam der Huissiers gegeben werde. Dieser Antrag wurde nach zweistündiger Debatte mit 274 gegen 7 Stimmen angenommen und Bradlaugh in den Gewahrsam abgeführt. Gladstone war, obwohl er den gestrigen Beschluß des Hauses bekämpfte, für den Antrag Northcote's eingetreten.

Southampton, 23. Juni. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Neckar“ ist hier eingetroffen.

Petersburg, 23. Juni. Durch kaiserlichen Befehl ist die Zahl der im Jahre 1880 zur Kompletirung des Heeres und der Flotte einzuberufenden Mannschaften auf 235,000 festgesetzt worden. — Ein zweiter Ukas betreffend die Einführung der Institution der Friedensrichter in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland verfügt, daß diese Institution daselbst im Laufe des ersten Halbjahres 1881 ins Leben treten soll. — Der Großfürst-Thronfolger hat sich gestern mit Gemahlin und Kindern nach Hapsal begeben.

Washington, 23. Juni. Die mexikanische Regierung hat auf die bezügliche Forderung des Staatssekretärs des Auswärtigen, Evarts, erklärt, daß sie es den amerikanischen Truppen nicht gestatte, indische Marodeure auf mexikanischem Gebiet zu verfolgen.

Versailles, 24. Juni. Die gesammte hiesige Staatsanwaltschaft demissionirte, um nicht die Märzdekrete (gegen die Jesuiten) in Anwendung bringen zu müssen.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinn-Liste der 3. Klasse 162. kgl. preuß. Klassen-Lotterie.

(Nur die Gewinne über 135 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)
(Ohne Gewähr.)

Berlin, 23. Juni. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Gewinne gezogen worden:

80 87 120 217 53 64 329 70 446 586 617 19 48 54 717 37 870 89 930 (150) 62 68 74 88 1047 (150) 98 115 55 290

24 63 79 81 83 450 59 88 500 12 (180) 22 (150) 40 663 (240) 99 (150) 715 76 840 91 943 98. 2021 26 31 90 181 88 94 226 316 18 65 71 82 (150) 92 449 84 502 4 62 79 612 67 700 (150) 807 (180) 30. 3109 42 70 79 94 208 401 20 22 51 (180) 82 97 517 46 47 (150) 50 52 88 (150) 679 81 88 704 25 847 60 908 (150) 19 39 47 55 58 59 74. 4014 25 76 81 (150) 218 95 336 41 446 543 44 633 754 68 838 68 902 22. 5007 35 41 45 51 74 121 227 53 79 423 34 62 504 44 627 73 79 711 (180) 38 45 827 (150) 32 (180) 914 26. 6009 16 22 23 106 15 25 26 57 202 327 86 444 506 33 627 66 77 710 92 815 935. 7027 51 60 67 169 88 249 93 364 91 (150) 563 (150) 614 28 704 97 834 90 93 925 43 (180) 67. 8042 92 208 348 420 33 42 92 511 (240) 19 74 706 50 79 844 61 73 93 23 (240) 82. 9012 44 50 143 256 89 536 64 95 735 58 79 70.

10008 20 (300) 65 95 147 48 77 237 38 (180) 335 414 502 93 609 10 19 (180) 53 77 (180) 96 705 54 807 (180) 74 929. 11001 7 (150) 51 85 114 55 57 400 (150) 11 554 72 97 759 714 (150) 88 (150). 12037 56 67 89 222 23 48 99 323 80 402 12 26 30 50 544 65 600 720 61 92 813 (150) 83 967 97. 13041 57 118 79 249 306 29 83 430 94 555 67 69 640 42 99 804 13 (180) 70 931 (150) 40. 14032 55 (180) 168 78 391 448 (900) 77 516 41 80 87 617 86 759 913 44 (150). 15042 237 87 (150) 450 70 94 521 47 72 89 627 70 778 32 924 29 37 41 89 (240). 16062 91 93 120 23 223 30 331 404 33 68 726 79 832 97 931. 17044 67 81 98 123 (150) 99 209 33 88 304 8 61 82 409 80 511 18 38 (240) 42 60 87 (150) 605 8 14 50 725 (300) 32 72 98 802 12 98 916 22 91. 18098 191 271 90 328 56 (150) 421 (150) 26 (150) 42 88 614 6 (180) 30 32 52 962 84. 19039 77 140 (180) 71 204 7 65 (240) 96 334 464 530 (150) 51 71 81 649 85 707 23 40 60 81 85 91 869 95 912 20 37.

20015 65 143 325 457 87 557 74 608 9 48 71 815 86 925 50. 21072 89 132 (150) 35 (180) 45 75 234 92 328 98 400 551 646 724 (240) 49 846 59 72 978. 22053 (180) 78 93 100 (180) 43 (150) 76 213 (150) 25 84 561 617 803 (150) 14 91 96 924 46. 23072 75 (500) 163 66 72 86 287 349 490 507 24 75 627 725 950 (150) 78. 24029 78 181 250 350 65 (180) 490 504 42 91 95 (240) 619 714 52 818 30 49 (300) 89 98. 25112 50 267 305 35 39 47 (150) 57 489 523 83 830 34 60 911 (150) 44. 26061 70 124 62 200 66 324 55 470 74 87 526 43 53 78 (150) 661 85 727 71 846 73 92 95 900 60 84 87. 27155 213 327 470 95 543 66 789 918 29 (180) 59 79. 28021 56 125 61 78 24 32 319 487 (150) 510 25 40 675 710 54 91 819 28 76 96 (240) 909 (150). 29008 21 184 251 54 330 32 45 69 80 473 91 (150) 635 746 851 64 910 26 41.

30059 82 146 66 312 (180) 34 56 63 74 429 (300) 62 75 98 45 95 (180) 913. 31093 132 351 89 411 49 77 81 527 43 727 53 54 934 58. 32007 28 31 68 246 419 55 590 679 842 913 86. 33048 67 77 79 90 132 96 228 29 55 73 357 94 95 449 504 97 631 34 42 50 (180) 799 805 25 50 951. 34008 49 220 53 71 87 305 84 97 414 33 41 51 519 89 798 41 (150) 78 91 917 34. 35015 31 74 92 (150) 140 270 85 33 55 65 (150) 711 869 73 915. 36002 170 257 63 341 63 583 604 710 17 868 77 919 29 56 (150). 37022 118 48 223 59 60 72 81 329 36 401 3 659 (150) 61 731 84 819 87 (150) 923 37 41 98. 38026 (240) 27 (150) 35 85 (150) 99 237 38 63 68 90 373 96 462 63 519 67 694 764 867 940 39041 (150) 70 91 104 56 99 248 57 90 317 31 464 66 508 62 657 58 737 60 62 (3000) 66 92 867 988 95.

40002 (180) 28 55 69 92 147 79 237 48 386 436 72 (180) (150) 525 36 (150) 90 709 62 74 87 716 (150) 64 72 82 805 67 96. 41008 30 69 101 33 66 87 216 42 376 (240) 436 74 82 602 90 745 805 (150) 974 93. 42046 166 79 89 91 365 87 448 66 524 77 769 77 769 77 961 (150) 88 (180). 43031 38 40 (150) 147 247 81 308 9 413 (300) 522 84 98 614 76 750 91 923 39 40 62 73. 44081 144 207 9 45 312 451 739 55 811 936 72 93. 45265 72 94 349 (240) 65 443 43 604 6 47 52 795 869 82. 46029 40 133 (150) 80 238 401 18 81 90 503 (180) 622 35 62 (180) 91 733 71 828 990. 47089 109 49 227 (150) 51 66 309 81 419 54 80 560 606 34 91 737 40 (300) 902. 48053 156 243 313 92 662 87 706 73 85 953 (150) 67. 49149 74 78 215 17 21 55 305 43 44 74 656 722 33 97 831 50 (180) 985.

50032 81 169 80 221 80 83 301 78 94 541 (180) 44 631 91 885 94. 51006 14 36 81 188 96 242 47 349 428 84 773 843 64 86 915 (150) 31. 52030 119 72 202 5 (150) 85 503 26 80 83 94 (300) 603 33 710 894. 53013 64 (180) 37 268 (150) 325 99 405 512 18 35 630 56 711 43 73 26 982. 54109 45 209 12 24 32 39 389 93 412 60 519 79 702 (150) 10 23 65 70 867 97 922 23. 55066 145 72 231 98 302 37 514 87 88 611 46 48 759 75 76 829 40 46 921. 56060 160 90 299 (150) 358 63 (180) 72 441 514 24 63 65 (150) 737 822 33 76 936. 57032 80 (150) 88 187 216 26 47 334 53 (150) 89 475 501 67 82 90 (300) 97 658 93 795. 58047 78 93 105 (150) 250 71 96 326 577 798 842 940 59055 66 88 93 126 30 212 (180) 46 352 54 58 87 406 20 74 86 519 610 29 57 73 750 54 69 75 93 801 28 42 55 68 70.

60052 84 95 138 87 90 221 329 423 668 77 78 92 752 93 901 26. 61024 28 121 209 17 63 331 475 503 15 48 95 632 47 727 (150) 81 859 918 20 34. 62003 88 98 125 33 (150) 55 315 22 99 402 (300) 51 502 84 86 669 72 723 25 93 801 84 932 37 40 63027 100 10 265 342 411 615 27 57 806 41 51 949 53. 64025 42 (180) 85 115 16 315 78 435 47 72 512 46 82 625 (150) 706 94 833 973. 65016 (150) 216 21 62 76 363 405 14 18 22 31 (150) 61 84 504 48 604 13 14 20 51 58 748 (300) 83 860 907 87 92. 66018 65 88 179 425 49 77 515 (150) 20 25 69 72 655 79 82 706 813 (240) 61 980. 67027 59 179 94 300 3 20 84 459 4 50 84 93 683 84 86 740 811 88 99 932 69. 68327 54 426 505 7 10 604 24 32 53 57 840 59 (150) 62 940. 69005 178 49 322 531 65 640 49 92 708 30 33 (6000) 55 802 (180) 9 51 70 90 939 74.

70011 21 39 59 61 84 149 78 99 246 97 481 513 17 45 79 701 818 70 90 (150) 918 22. 71057 78 85 93 97 132 71 85 309 31 40 61 455 565 663 76 700 7 12 20 76 92 96 989 95. 72000 10 13 30 93 139 211 29 302 6 408 25 518 85 87 650 762 64 82 844 80 950 65 70 99. 73008 44 132 234 93 97 333 52 406 70 506 43 621 720 75 951 89. 74042 61 77 84 105 7 43 52 82 91 212 39 64 72 78 321 44 415 45 533 73 616 20 23 705 55 61 75 77 854 972 77. 75026 101 11 80 267 317 29 37 491 507 612 44 731 61 87 833 68 70 84 911. 76021 43 65 (150) 76 84 (150) 232 (150) 69 326 412 71 527 686 753 65 71 94 805 8 32 51 991. 77010 163 97 207 323 42 442 74 533 (150) 658 72 733 56 (150) 896 961. 78093 147 259 301 10 18 22 24 57 (150) 406 77 80 512 33 605 9 69 (150) 757 889. 79018 112 262 75 417 556 59 626 702 28 70 93 807 920 22 38 76 93.

80003 11 17 328 30 49 86 413 48 (240) 510 18 (180) 615 54 70 834 75 78 92 94 921. 81142 54 86 208 54 59 98 380 496 592 603 49 724 868 77. 82018 70 93 (150) 99 214 300 35 40 48 403 11 59 71 522 24 31 65 94 624 73 (180) 53 (150) 833 56 920 35 43 80 96. 83011 61 200 31 42 86 17 523 (240) 77 (180) 87 89 626 27 48. 84110 243 70 78 (150) 408 23 35 38 44 (180) 65 96 567 75 77 (150) 81 632 905 30 69 72 83. 85023 78 (150) 27 80 347 412 43 71 544 892 976. 86125 96 99 228 346 68 417 40 556 60 612 720 28 66 69 839 910. 87008 9 90 117 89 302 16 49 65 72 98 441 46 65 68 510 (180) 26 67 609 59 721 61 98 816 32 (150) 41 78 99 928 98 (150). 88073 (150) 78 95 129 218 87 381 (240) 402 5 57 65 74 555 628 98 702 26 95 829 32 67 (180) 950. 89005 18 68 80 143 48 60 77 90 210 22 384 509 23 89 680 (150) 92 740 77 849 59 76 950.

90715 51 (150) 65 88 229 94 312 17 53 57 78 401 38 80 (180) 565 72 622 40 85 99 768 825 43 69 93. 91206 (180) 17 32 46 78 87 313 31 544 73 85 660 845 943 73 87. 92014 52 79 (300) 234 45 57 341 64 68 447 70 513 40 81 88 662 703 22 51 76 820 (150) 22 35 51 61 926 (150) 71 90. 93010 15 20 62 118 220 27 46 59 307 65 68 427 (150) 81 83 501 24 59 660 83 (150) 87 791 876 916 41 74. 94002 23 52 102 67 208 62 (240) 67 307 450 528 42 630 63 738 61 (150) 849 60 78 900 15.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Juni 1880.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
23. Nachm. 2	749,5	NW lebhaft	wolkig	+22,4
23. Abnds. 10	749,8	W mäßig	halb bedeckt	+15,8
24. Morgs. 6	750,0	W mäßig	wolkenlos	+15,0

Am 23. Wärme-Maximum +23°,1 Celsius.
" " Wärme-Minimum +13°,5 "

Wetterbericht vom 23. Juni, 8 Uhr Morgens.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach d. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
Aberdeen	755,6	OSO still	Nebel	12,8
Kopenhagen	755,5	NO leicht	halbbedeckt	15,8
Stockholm	754,7	SW leicht	bedeckt	14,4
Haparanda	754,7	N mäßig	heiter	9,0
Petersburg	755,2	SSW still	halbbedeckt	12,5
Moskau	756,5	N still	wolkenlos	12,2
Cork	755,6	SW schwach	wolkig 1)	17,2
Brest	756,6	S schwach	Regen 2)	12,7
Helder	755,5	S still	halbbedeckt	14,8
Sylt	755,4	SSW still	bedeckt 3)	15,3
Hamburg	756,0	SW schwach	bedeckt 4)	17,2
Swinemünde	754,7	SW schwach	Regen	15,9
Neufahrwasser	756,7	SSO leicht	heiter 5)	20,0
Memel	757,6	O still	wolkenlos 6)	17,2
Paris	759,7	WSW leicht	wolkig	15,6
Krefeld	fehlt			
Karlsruhe	760,1	SW stark	heiter 7)	17,8
Wiesbaden	760,4	SW still	bedeckt 8)	15,0
Kassel	757,6	SSW still	halbbedeckt	16,2
München	762,4	W mäßig	heiter	15,8
Leipzig	758,4	SW schwach	wolkig	17,7
Berlin	756,6	SW schwach	wolkig	19,0
Wien	760,0	W schwach	bedeckt	13,5
Breslau	758,5	WSW still	bedeckt 9)	16,6

1) Seegang leicht. 2) Seegang leicht. 3) Regentropfen. 4) Nachmittags Gewitter mit Regen, Nachts Regen. 5) Nachts Thau. 6) Thau. 7) Gestern Regen. 8) Thau. 9) Nachts Regen.

Uebersicht der Witterung.

Das trübe, zu Niederschlägen geneigte Wetter mit langsam sinkender Temperatur ist ostwärts bis zur Linie Stettin-Breslau-Wien fortgeschritten, während in Süddeutschland stellenweise wieder Aufklaren mit zunehmender Wärme eingetreten ist. An der Westküste Frankreichs ist das Barometer ziemlich stark gefallen und es scheinen wieder neue flache Depressionen zu nahen, welche Fortdauer des veränderlichen Wetters für unsere Gegend wahrscheinlich machen. Bei andauernd gleichmäßig vertheiltem Luftdrucke sind die Winde allenthalben schwach, über Frankreich und Central-Europa vorwiegend südlich bis westlich. Hamburg hatte gestern Nachmittag Gewitter. Nizza: Nord, still, Dunst, 21,0 Grad.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 22. Juni Mittags 1,72 Meter.
" " 23. " " 1,62 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 23. Juni. (Schluß-Course.) Fest.
Lond. Wechsel 20,475. Pariser do. 80,95. Wiener do. 173,20. K.-M.-St.-A. 147⅜. Rheinische do. 159¼. Hess. Ludwigsb. 99½. K.-M.-Pr.-Anth. 132¼. Reichsanl. 100⅛. Reichsbank 149¼. Darmstb. 146⅝. Meininger B. 96½. Oest.-ung. Bk. 717,00. Kreditaktien*) 244⅛. Silberrente 63¾. Papierrente 63⅝. Goldrente 77. Ung. Goldrente 95¼. 1860er Loose 126⅜. 1864er Loose 312,00. Ung. Staatsl. 218,60. do. Ostb.-Obl. II. 87⅝. Böhm. Westbahn 197⅛. Elisabethb. 164⅝. Nordwestb. 144¾. Galizier 238¾. Franzosen*) 245½. Lombarden*) 73¼. Italiener 88⅛. 1877er Russen 94⅜. II. Orientanl. 61⅜. Zentr.-Pacific 110⅜. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 245⅜, Franzosen 246½, Galizier 240¼, ungarische Goldrente 95⅜, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen 94⅞.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 23. Juni. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 245⅝, Franzosen 246¼, Lombarden —, 1860er Loose —, Galizier —, österreich. Silberrente —, ungarische Goldrente 95⅜, II. Orientanleihe 61¼, österr. Goldrente —, Papierrente —, III. Orientanleihe —, 1877er Russen —. Meininger Bank —. Fest.

Wien, 23. Juni. Anfangscourse. Kreditaktien 281,00, Franzosen 284,00, Galizier 274,50, Anglo-Austr. 134,75, Lombarden 83,25, Papierrente 73,50, österr. Goldrente —,—, ung. Goldrente 109,75, Marknoten 57,52½, Napoleons 9,33, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —,—. Reservirt.

Wien, 23. Juni. (Schluß-Course.) Reservirt eröffnend, befestigten schließlich Meinungskäufe.

Papierrente 73,60. Silberrente 74,20. Oesterr. Goldrente 88,70. Ungarische Goldrente 110,00. 1854er Loose 122,50. 1860er Loose 134,00. 1864er Loose 173,50. Kreditloose 180,50. Ungar. Prämienl. 114,50. Kreditaktien 281,50. Franzosen 283,75. Lombarden 83,40. Galizier 275,00. Kasch.-Oderb. 131,70. Pardubitzer 130,20. Nordwestbahn 168,00. Elisabethbahn 190,20. Nordbahn 2500,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 112,60. Anglo-Austr. 135,50. Wiener Bankverein 136,50. Ungar. Kredit 266,50, Deutsche Plätze 56,95. Londoner Wechsel 117,20. Pariser do. 46,30, Amsterdamer do. 96,65. Napoleons 9,33½. Dukaten 5,55. Silber 100,00. Marknoten 57,60. Russische Banknoten 1,25¼. Lemberg-Czernowitz 167,50. Kronpr.-Rudolf 162,20. Franz-Josef 169,50.

Paris, 23. Juni. (Schluß-Course.) Fest.
3proz. amortisirb. Rente 88,27½, 5proz. Rente 86,05, Anleihe de 1872 120,10, Italien. 5proz. Rente 87,85, Oesterr. Goldrente 76⅞, Ung. Goldrente 97¼, Russen de 1877 98⅜, Franzosen 621,25, Lombardische Eisenbahn-Aktien 182,50, Lombard. Prioritäten 271,00. Türken de 1865 11,12½, 5proz. rumänische Anleihe 77,00.

Credit mobilier 661, Spanier exter. 18¾, do. inter. 17⅜, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 546, Societe generale 565, Credit foncier 1280, Egypter 309, Banque de Paris 1141, Banque d'escompte 822, Banque hypothecaire 612, III. Orientanleihe 62⅛, Türkenloose 36,25, Londoner Wechsel 25,29½.

London, 23. Juni. Consols 98⅝, Italien. 5proz. Rente 87⅛. Lombarden 7⅛, 3proz. Lombarden alte 10⅜, 3proz. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 91¾, 5proz. Russen de 1872 91¼, 5proz. Russen de 1873 90⅜, 5proz. Türken de 1865 10⅞, 5proz. fundirte Amerikaner 105¼, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente —, Ungar. Gold-Rente 95⅝, Oesterr. Goldrente 75¾, Spanier 18¾, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols 99⅝, 4proz. bair. Anleihe 99.

Platzdiskont 1⅞ pCt.

In die Bank flossen heute 31,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 22. Juni. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. 85¼ C. Wechsel auf Paris 5,19⅜. 5pCt. fund. Anleihe 103¼. 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 108¾, Erie-Bahn 38⅞, Central-Pacific 114½, Newyork Centralbahn 128.

Produkten-Course.

Köln, 23. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 25,00, fremder loco 26,00, pr. Juli 22,90. pr. November 20,05. Roggen loco 21,50, pr. Juli 18,85, pr. November 16,40. Hafer loco 17,00. Rüböl loco 28,80, pr. Oktober 28,60.

Hamburg, 23. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen loko ruhig, auf Termine still. Roggen loko fest, auf Termine fest. Weizen per Juni-Juli 216 Br., 215 Gd., per September-Oktober 195 Br., 194 Gd. Roggen per Juni-Juli 179 Br., 178 Gd., per September-Oktober 161 Br., 160 Gd. Hafer fest, Gerste ruhig. Rüböl still, loko 55, per Okt. 57. Spiritus matt, per Juni 52½ Br., per Juli-August 52½ Br., per August-September 52½ Br., per September-Oktober 52½ Br. Kaffee ruhig., Umsatz 3000 Sack. Petroleum matt, Standard white loko 9,20 Br., 9,00 Gd., per Juni 9,00 Gd., per August-Dezember 9,50 Gd. — Wetter: Gewitter.

Bremen, 23. Juni. Petroleum nied. (Schlußbericht.) Standard white loko 9,20 bz., per Juni ,—, per Juli 9,45, per August —, per August-Dezember 10,00 bz.

Pest, 23. Juni. (Produktenmarkt.) Weizen loko flau, Termine unverändert, per Herbst 10,32 Gd., 10,35 Br., Hafer per Herbst 5,85 Gd., 5.90 Br. Mais per Juni 7,65 Gd., 7,70 Br. Kohlraps per August-September 13⅝. Wetter: Trübe.

Paris, 23. Juni. Rohzucker fest, Nr. 10/13 per Juni pr. 100 Kilogr. 59,50, 7/9 pr. Juni pr. 100 Kilogramm 65,50. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Kgr. pr. Juni 68,75, per Juli 68,00, per Juli-August 67,75, per Oktober-Januar 61,75.

Paris, 23. Juni. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. Juni 30,50, pr. Juli 29,10, pr. Juli-August 28,50, pr. Sept.-Dezember 26,60. Roggen fest, per Juni 25,00, per Juli —,—, per Juli-August —,—, per September-Dezember 19,25. Mehl ruhig, pr. Juni 66,25, pr. Juli 63,50, pr. Juli-August 62,50, pr. September-Dezember 56,75. Rüböl fest, per Juni 77,50, per Juli 77,75, pr. Juli-August 78,00, per September-Dezember 79,00. — Spiritus ruhig, per Juni 65,25, per Juli 65,00, per Juli-August 64,75, per September-Dezember 60,25. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 22. Juni. Getreidemarkt. Weizen 1—2 d. Mehl 3 d. billiger, Mais stetig. — Wetter: Schön.

London, 23. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 14,810, Hafer 49,260 Qrts.

Weizen zu letzten Montagspreisen nominell, angekommene Ladungen in weichender Tendenz, andere Getreidearten stetig. — Wetter: Schön.

London, 23. Juni. An der Küste angeboten 4 Weizenladungen.

London, 23. Juni. Havannazucker Nr. 12 24½. Fest.

Liverpool, 23. Juni. Baumwolle. (Schlußbericht). Umsatz 7000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Ruhig. Middl. amerikanische Juli-August-Lieferung 6 21/32, August-Septbr.-Lieferung —, Oktober-November-Lieferung 6 21/32 d.

Petersburg, 23. Juni. Produktenmarkt. Talg loko 55,00, per August 56,00. Weizen loko 16,00. Roggen loko 11,40. Hafer loko 5,50, Talg loko —,—. Hanf loko 32,00. Leinsaat (9 Pud) loko 16,50. — Wetter: Kühl.

Amsterdam, 23. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine höher, per November 285. Roggen loko höher, auf Termine unverändert, per Juni 230, pr. Oktober 196. Raps per Herbst —, per Frühjahr —. Rüböl loko 32½, per Herbst 33⅛, per Mai 1881 34⅜.

Antwerpen, 23. Juni. Petroleummarkt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko 22½ bez., 22¾ Br., per Juli 23 bez., 23 Br., per September 23½ bez., 23¾ Br., per September-Dezember 23½ bez., 24 Br. Ruhig.

Amsterdam, 22. Juni. (Schlußbericht.) Weizen pr. November 284. Roggen pr. Juni 228, pr. Oktbr. 194.

Newyork, 22. Juni. Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach England 186,000, do. nach dem Kontinent 225,000, do. von Kalifornien und Oregon nach England 5000 Qrts., Visible Supply an Weizen 18,000,000 Bushel, do. an Mais 18,187,000 Bushel

---

Marktpreise in **Breslau** am 23. Juni 1880.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	23 20	22 80	22 10	21 50	21 10	20 40
Weizen, gelber		22 50	22 30	21 80	21 40	21 —	20 20
Roggen,		20 30	20 10	19 90	19 70	19 50	19 30
Gerste,		17 20	16 70	16 —	15 40	15 —	14 50
Hafer,		16 80	16 60	16 40	16 20	16 —	15 80
Erbsen		19 20	18 70	17 70	17 30	16 50	15 50

Pro 100 Kilogramm	fein		mittel		ordinär	
Raps	24	75	23	75	22	75
Rübsen, Winterfrucht	23	75	22	75	21	75
Rübsen, Sommerfrucht	23	50	22	—	20	—
Dotter	22	50	20	50	18	50
Schlagleinsaat	28	—	26	—	24	—
Hanfsaat	17	—	16	—	15	—

Kleesamen, geschäftslos, rother nominell, per 50 Klg. 30—35 bis 38—42 Mk. weißer nominell, per 50 Kgr. 40—48—58—62 M. hochfeiner über Notiz bez.

Rapskuchen, ohne Aenderung, per 50 Klgr. 6,40—6,60 M., fremde 6,10—6,40 Mk. September-Oktober 6,50 Mk.

Leinkuchen, preishaltend, per 50 Kilo 10,00—10,30 Mk.

Lupinen, gut behauptet, per 100 Klgr., gelbe 7,50—8,00—8,50 M. blaue 7,40—8,00—8,40 Mk.

Thymothee, nominell, per 50 Kilgr. 18—21—23 Mrk.

Bohnen, schwacher Umsatz, per 100 Kgr. 21,50—23,00—23,75 Mrk.

Mais: schwach zugeführt, per 100 Kgr. 14,40—14,90—15,40 M.

Wicken: behauptet, per 100 Kilogr. 13,00—13,50—14,20 M.

Heu: per 50 Kilogr. 2,70 bis 3,00 M.

Stroh: per Schock 600 Kilogramm 20,00—21,00 M.

Kartoffeln: per Sack (2 Neuscheffel a 75 Klgr. Brutto = 150 Pfd.) beste 4,00—4,50 M., geringere 2,50—3,00 M. per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 2,00—2,25 M., geringere 1,00—1,17 M. per 2 Ltr. 0,10—0,12 Mark.

Mehl: behauptet, per 100 Kilog. Weizen fein 32,00—33,00 M. — Roggen fein 29,75—30,75 M. Hausbacken 28,50—29,50 M. Roggen-Futtermehl 11,75—12,50 M., Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Produkten-Börse.

Berlin, 23. Juni. Wind: NW. Wetter: Nach Gewitter schön.
Weizen per 1000 Kilo loko 210—240 M. nach Qualität gefordert, W. Poln. m. Ger. — M. a. B. bez., feiner gelber Märkischer — M. ab Bahn bez., per Juni 223—222½ M. bez, per Juni-Juli 221—219½ M. bez., per Juli-August 206½—206 M. bez., per Sept.-Oktober 198½—199—198½ M. bez., per Oktober-November — M. bez., per Novbr.-Dezember — bez. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 222 M. — Roggen per 1000 Kilo loko 200—213 M. nach Qual. gefordert, Russischer — a. B. bezahlt, inländ. 211—212 M. ab Bahn bezahlt, Hochfein — M. a. B. bez., feiner — M. f. W. bez., per Juni 199½—201—200 M. bez., per Juni-Juli 188½—191 bis 100½ M. bez, per Juli-August 177½—180½—180 M. bez., per August-September — M. bez., per September-Oktbr. 167½—169—168½ M. bezahlt, per Oktober-November 166—166½ M. bez. Gekündigt — — Ztnr. Regulirungspreis —,— M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo loko 160—203 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 157—177 M. nach Qualität gefordert, Russischer 158—165 M. bez., Pommerscher 168—175 bez., Ost- und Westpreußischer — bez., Schlesischer 168—175 bez., Böhm. 168—175 bez., Galizischer — bez., per Juni 159 bz., per Juni-Juli 156—157½ M. bez., per Juli-August 150½ M. bez., per August-September — M., per September-Oktober 144 M. bez., Oktober-November 141 M. bezahlt. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 157 M. bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 186—205 Mark, Futterwaare 176—185 M. — Mais per 1000 Kilo loko 133 bis 136 M. bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bezahlt, Amerikanischer — f. W. a. K. bez. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,50—31,00 M., 0: 30,50—29,00 M., 0/1: 29,00 bis 28,00 M. — Roggenmehl inclusive Sack, 0: 28,00—27,00 M., 0/1: 27,00—26,00 Mark, per Juni 27,05 bis 27,90 M. bez., per Juni-Juli 26,70—26,90—26,80 M. bez., per Juli-August 25,40 bis 25,50—25,45 bezahlt, per August-September —,— bez., per September-Oktober 24,50—24,40—24,55 Mark bezahlt, per Oktober-November 24,10 M. bez., per November-Dezember 23,90 bezahlt. Gekündigt 1500 Zentner. Regulirungspreis 27 bezahlt. — Oelsaat per 1000 Kilo Winterraps —,— M., S./O. — bez., N./D. —, Winterrübsen neu —,— M., S./O. — bez., N./D. — bez. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 54,8 M., flüssig — M., mit Faß 55,1 M., per Juni 54,8—55,0 M. bez., per Juni-Juli 54,8—55,0 M. bez., per Juli-August 54,8—55,0 M. bezahlt, per August — M. bez., per September-Oktober 55,8—56,0 M. bez., per Oktober-November 56,3—56,4 M. bez., per November-Dezember 56,6—56,8 M. bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— Mark bezahlt. — Leinoel per 100 Kilo loko 64 Mark. — Petroleum per 100 Kilo loko 27,2 M., per Juni 27,0—26,5 M., per Juni-Juli — M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-Oktober 27,8—27,2 M. bz., per Oktober-Novbr. 28,3 bis 27,8 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bez. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 63,8 bis 64,0 M. bez., per Juni 63,9—64,0 bezahlt, per Juni-Juli 63,9—64,0 bezahlt, per Juli-August 64,0—64,1 bezahlt, per August-September 63,4—63,5 bez., per September-Oktober 58,8 bez., per Oktober-November 56,2 56,3 bez. Gekündigt 10,000 Liter. Regulirungspreis 64,0 M. bez.
(Berl. B.-Z.)

Bromberg, 23. Juni 1880. [Bericht der Handelskammer.]
Weizen: unveränd., hellbunt 210—215, hochbunt u. glasig 215—222 abfallende Qualitäten 190—200 Mark.
Roggen: fest, loco inländischer 198—200 M., polnischer 195—197 M.
Gerste: still, feine Brauwaare 165—175, große 162—165, kleine 158—162 M.
Hafer: fest, loco 165—170 M.
Spiritus: pro 100 Liter à 100 pCt. 61—61,50 M.
Rubelcours: 217 Mark.

Stettin, 23. Juni. (An der Börse.) Wetter: Bewölkt. Morgens fiel etwas Regen. + 18 Grad R. Barometer 28, 2. Wind: West.
Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 213 bis 222 M., weißer 217—224 M., per Juni 222 M. G., per Juni-Juli 218 M. Gd., per Juli-August 208 M. G., September-Oktober 198,5—198 M. bez. — Roggen fester, per 1000 Kilo loko inländischer 199—205 M., russischer 190—197 M., per Juni 192 M. bez., Juni-Juli 184,5—186 M. bez., per Juli-August 173,5—175 M. bez., per September-Oktober 164,5—165 M. bez., per Oktober-November 163 M. bez. Gerste ohne Handel. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco Pommerscher 158—163 M., Russischer 150 bis 158 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen fester, per 1000 Kilo per September-Oktober 257—258 M. bez. Gd., per Oktober-November —. Rüböl ohne Handel, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 55 M. Br., per Juni-Juli 54,00 M. Br., per September-Oktober 55,00 M. Gd., 55,5 M. B., Oktober-November — M. Spiritus unverändert, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 63,1 M. bez., per Juni und Juni-Juli 63,3 M. Br. u. Gd., per Juli-August 63,4 M. Br. u. Gd., August 64 bez., per August-Sept. 63,1 M. Br. u. G., per September-Oktober 57,7 M. Br. Gd., per Oktbr.-Novbr. — Angemeldet: Nichts. Regulirungspreise: Weizen 222 M., Roggen 197 M., Rüböl 54,00 M., Spiritus 63,3 M. Petroleum steigend, loko 10—10,25 M. transf. bez., Regulirungspreis 10,25 M. tr., per August-September 10,15—10,25 M. tr. bez. September-Oktober 10,5 bei Posten bez. u. Gd.
Heutiger Landmarkt: Weizen 210—225 M., Roggen 198—208 M., Gerste 160—168 M., Hafer 165—170 M., Erbsen 168—180 M., Kartoffeln 93—105 M., Heu 2,5—3 Mark, Stroh 33—36.

Berlin, 23. Juni. Das gestrige Nachgeschäft hatte recht matt geschlossen und die Course der leitenden Papiere noch weiter herabgedrückt, als die Rückgänge während des offiziellen Börsengeschäfts gethan. Noch mehr waren die auswärtigen Börsen verstimmt, und der Abendverkehr verlief matt. Die Eröffnung des hiesigen Geschäfts war daher wenig fest, wenn auch nicht ganz so niedrig, als die Meldungen von außerhalb hatten vermuthen lassen. Die Spekulation schien, da auch der Geldstand anfangs etwas von seiner Knappheit verloren hatte, an eine Intervention starker Geldmächte zu denken und setzte sofort eine kleine Erholung durch. Doch hielt sich dieselbe in engen Grenzen und machte schon nach Ablauf der ersten Viertelstunde aufs Neue einem Coursdrucke Platz. Freilich waren die Schwankungen sehr klein und ebenso geringfügig erschienen die Umsätze. Die Spekulation war stark mit der Regulirung beschäftigt. Kreditaktien setzten etwa 2 M. unter der gestrigen Notiz um 2 Uhr ein. Franzosen verloren etwa 1 M. Diskonto-Kommandit-Antheile 1 pCt.; diese Einbuße holten Kredit-Aktien am schnellsten wieder ein; auch Franzosen und andere Bahn-Aktien, namentlich Bergische und Mainzer, lagen ziemlich fest aber ruhig. Recht matt erschienen Laurahütte und Dortmunder Union, so wie auch andere Bergwerkspapiere, weil wider Vermuthen die Eisennotirungen in Glasgow einen starken Rückschlag erfahren hatten. Als gut behauptet wurden sämmtliche Renten bezeichnet, namentlich ungarische Goldrente und russische Anleihen. Gegen baar gehandelte Aktien waren verändert, schweizer Bahnen beliebt, Bergwerkspapiere waren schwach. Anlagewerthe blieben still und ziemlich fest. — Die zweite Stunde verlief im Anschluß an eine stark steigende Tendenz der ungarischen Gold-Rente sehr fest; doch hielt sich das Juli-Geschäft mit Rücksicht auf die Prolongations-Schwierigkeiten in engen Grenzen. Gegen 2 Uhr herrschte Haussetendenz, namentlich auch für Galizier. Per Ultimo notirte man Franzosen 493—2—495, Lombarden 144,50—145, Kredit-Aktien 488,50 bis 492, Diskonto-Kommandit-Antheile 173,80—4,25—3,75—174,60 Warschau-Wiener VI. wurden in Posten zu 99,25—99,50 gehandelt und bleiben begehrt. — Potsdamer Pferdebahn 102,75 bez. und Gd. Breslau-Warschauer 103,50 Gd. Passage-Prioritäten 97,25. bez. u. Gd. Schwedische Pfandbriefe 93 bez. u. G. Ungarische BodenCredit-Pfandbriefe 87 bez. u. Gd. Der Schluß war ziemlich fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,60 bz G
do. neue 1876	4	100,00 bz
Staats-Anleihe	4	99,90 G
Staats-Schuldsch.	3½	97,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,40 bz
do. do.	3½	94,20 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,60 G
do.	4½	103,80 bz
Landsch. Central	4	99,90 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	93,50 G
do. neue	3½	91,50 G
do.	4	99,70 bz G
do. neue	4½	103,30 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	91,20 G
do.	4	99,25 bz
do.	4½	101,20 bz
Pommersche	3½	91,10 bz G
do.	4	99,30 bz
do.	4½	102,00 G
Posensche, neue	4	99,90 G
Sächsische	4	
Schlesische altl.	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,60 G
do.	4	99,50 B
do.	4½	100,20 G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	103,40 G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	99,70 bz
Pommersche	4	99,60 bz
Posensche	4	99,60 G
Preußische	4	99,60 G
Rhein- u. Westfäl.	4	99,90 bz
Sächsische	4	99,90 bz
Schlesische	4	100,50 G
Souvereignes		20,38 G
20-Franksstücke		16,22 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,10 bz
Oesterr. Banknot.		173,95 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl.		217,95 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	142,50 bz G
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	280,75 bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,50 bz
do. 35 fl. Obligat.	—	176,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	135,25 B
Braunschw. 20 thl.-L	—	98,60 bz G
Brem. Anl. v. 1874	4	
Cöln.-Md.-Pr. Anl.	3½	132,50 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	126,75 bz G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,25 bz
do. II. Abth.	5	117,90 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,25 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	185,50 G
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	91,50 bz G
Meininger Loose	—	26,90 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	123,70 bz B
Oldenburger Loose	3	152,90 bz
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	108,00 bz
do. do.	4½	103,00 G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,30 bz G
do. do.	4½	101,10 bz G
Mein. Hyp.-Pf.	4½	101,00 B
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	99,25 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	98,60 bz G

Pomm. H.-B. I. 120	5	104,50 B
do. II. IV. 110	5	102,30 bz B
Pomm. III. rkz. 100	5	99,40 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	108,50 G
do. do. 100	5	102,00 G
do. do. 115	4½	105,50 bz G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,20 G
do. unk. rückz. 110	5	111,80 bz G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,90 bz G
do. do. 110	5	105,75 G
Schles. Bod.-Cred.	5	104,25 bz
do. do.	4½	104,25 G
Stettiner Nat.Hyp.	5	101,25 bz B
do. do.	4½	100,50 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,75 bz B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,10 G
Norweger Anleihe	4½	102,40 G
Newyork. Std.-Anl.	6	118,75 G
Oesterr. Goldrente	4	77,00 bz
do. Pap.-Rente	4⅕	63,80 bz B
do. Silber-Rente	4⅕	64,00 bz
do. 250 fl. 1854	4	117,00 bz B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	340,00 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	126,25 bz
do. do. v. 1864	—	312,50 bz B
Ungar. Goldrente	6	95,40 bz
do. St.-Eisb.Akt.	5	92,50 bz
do. Loose	—	219,70 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	86,60 G
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	51,00 bz B
Russ. Centr.-Bod.	5	83,30 bz
do Engl. A. 1822	5	90,20 bz
do. do. A. v. 1862	5	
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	92,70 bz
Russ. cons. A. 1871	5	92,40 bz G
do. do. 1872	5	92,40 bz
do. do. 1873	5	92,80 bz
do. do. 1877	5	94,40 bz
do. Boden-Credit	5	84,50 bz B
do. Pr.-A. v. 1864	5	156,75 bz G
do. do. v. 1866	5	153,00 bz B
do. 5. A. Stiegl.	5	63,00 bz G
do. 6. do. do.	5	88,25 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	81,75 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	66,30 bz G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	58,00 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	29,50 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	173,50 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	172,65 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	217,00 bz
do. 100 R. 3 M.	215,30 bz
Warschau 100 R 8 T.	217,40 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3 Bremen —, Brüssel 3, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2½, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,60 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	39,50 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	48,00 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	104,40 bz G
do. Kassen-Verein.	4	169,00 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	93,40 bz
Centralbk. f. B.	4	12,75 G
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	88,50 B
Cöln. Wechslerbank	4	97,00 bz
Danziger Privatb.	4	110,50 bz B
Darmstädter Bank	4	146,80 bz
do. Zettelbank	4	106,25 bz B
Dessauer Creditb.	4	79,00 bz
do. Landesbank	4	119,00 B
Deutsche Bank	4	138,20 bz B
do. Genossensch.	4	110,75 bz G
do. Hyp.-Bank.	4	92,00 B
do. Reichsbank.	4½	149,75 bz G
Disconto-Comm.	4	174,25 bz
Geraer Bank	4	81,25 B
do. Handelsb.	4	53,75 B
Gothaer Privatbk.	4	101,50 G
do. Grundkredb.	4	93,50 bz G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	102,00 G
Leipziger Creditb.	4	145,25 bz G
do. Discontob.	4	95,00 B
Magdeb. Privatb.	4	111,50 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,50 G
do. Hypoth.-B.	4	75,00 B
Meining. Creditbk.	4	96,75 G
do. Hypothekenbk.	4	92,50 B
Niederlausitzer Bank	4	97,25 G
Norddeutsche Bank	4	159,40 bz G
Nordd. Grundkredit	4	50,00 bz
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,50 bz B
Posen. Landwirthsch	4	67,50 G
Posener Prov.-Bank	4	113,00 B
Posener Spritaktien	4	46,50 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	91,50 bz G
do. Centralbdn.	4	129,90 bz G
do. Hyp.-Spielh.	4	103,75 G
Produkt.-Handelsbk	4	76,50 G
Sächsische Bank	4	118,00 B
Schaaffhaus. Bankv.	4	89,40 bz B
Schles. Bankverein	4	105,25 bz G
Südd. Bodenkredit	4	131,60 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	142,00 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugesl.	4	63,20 G
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	4,10 bz B
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	58,75 bz G
Dortmunder Union	4	9,25 bz G
Egells Masch.-Akt.	4	32,75 B
Erdmannsd. Spinn.	4	36,50 bz G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	63,50 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	125,25 bz
Georg-Marienhütte	4	92,50 B
Hibernia u. Shamr.	4	89,50 bz
Immobilien (Berl.)	4	81,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	97,50 bz G
Lauchhammer	4	38,75 B
Laurahütte	4	117,60 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	59,00 bz
Magdeburg. Bergw.	4	130,10 G
Marienhüt. Bergw.	4	75,00 bz
Menden u. Schw. B.	4	88,75 B
Oberschl. Eis.-Bed.	4	57,25 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	77,75 bz B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	42,25 G
Redenhütte cons.	4	176,00 bz G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	87,90 B
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	23,25 G
Unter den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	47,90 bz G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	31,00 bz G
Altona-Kiel	4	154,00 G
Bergisch-Märkische	4	109,75 bz
Berlin-Anhalt	4	116,90 bz G
Berlin-Dresden	4	19.40 bz
Berlin-Görlitz	4	24,50 bz
Berlin-Hamburg	4	208,00 bz G
Brl.-Potsd.-Magd.	4	98,90 bz
Berlin-Stettin	4½	115,40 bz B
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	106,25 bz
Cöln-Minden	6	147,25 bz
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	25,30 bz
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	28,90 bz
Magd.-Halberstadt	4	147,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	99,60 bz
Niederschl.-Märk.	4	99,60 bz
Nordhausen-Erfurt	4	27,40 bz B
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	187,50 bz
do. Lit. B.	3½	153,75 bz B
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	57,00 bz G
Rechte Oderuferb.	4	141,90 bz
Rheinische	4	159,00 bz B
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 bz G
Rhein-Nahebahn	4	18,10 bz B
Stargard-Posen	4½	102,60 bz
Thüringische	4	160,20 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,40 bz
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	105,60 bz G
Weimar-Geraer	4½	51,80 bz
Albrechtsbahn	5	27,30 bz G
Amsterd.-Rotterd.	4	121,90 bz
Aussig-Teplitz	4	203,50 G
Böhm. Westbahn	5	99,10 bz G
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	72,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	82,40 bz G
Kais. Franz Joseph	5	73,50 bz
Gal. (Karl Ludwig.)	5	120,50 bz G
Gotthard-Bahn 80%	6	53,25 bz G
Kaschau-Oderberg	5	56,50 bz G
Ludwigsb.-Bexbach	4	204,50 G
Lüttich-Limburg	4	15,10 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	100,20 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	291,00 bz G
do. Litt. B.	5	321,70 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	57,10 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,50 bz B
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	55,70 bz
Russ. Staatsbahn	5	145,00 bz
Schweizer Unionb.	4	28,20 bz G
Schweizer Westbahn	4	23,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	144,75 bz
Turnau-Prag	4	88,75 bz B
Vorarlberger	5	
Warschau-Wien	4	255,50 bz
Rechte Oderuf. Bahn	5	141,50 bz B
Rumänische	8	125,75 B
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	80,90 bz
Weimar-Geraer	5	36,75 bz B

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	52,50 bz
Berlin-Görlitzer	5	82,50 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	96,50 bz G
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Märkisch-Posen	5	102,90 bz G
Magd.-Halberst. B.	3½	90,25 bz G
do. do. C.	5	122,00 bz G
Marienb.-Mlawka	5	89,90 bz
Nordhausen-Erfurt	5	94,10 bz G
Oberlausitzer	5	41,40 bz
Oels-Gnesen	5	42,10 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	97,90 bz B
Posen-Creuzburg	5	71,75 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	100,75 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,60 G
do. II.	4½	102,60 G
do. III. v. St. g.	3½	91,50 G
do. do. Litt. B.	3½	91,50 G
do. do. Litt. C.	3½	88,50 B
do. IV.	4½	102,60 G
do. V.	4½	102,60 G
do VI.	4½	103,25 G
do. VII.	4½	103,00 B
Aachen-Düsseldf. I.	4	99,30 G
do. do. II.	4	99,30 G
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,10 bz G
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	99,30 B
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	5	102,25 bz
do. do. Litt. B.	4½	101,50 G
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	99,60 B
do. do. D.	4½	102,60 B
do. do. E.	4½	101,80 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,40 G
do. do. III.	4	99,40 G
do. IV. v. St. g.	4½	
do. VI. do.	4	99,40 G
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	102,90 G
do. do. Litt. I.	4½	102,90 G
do. do. 1876	5	106,00 B
Cöln-Minden IV.	4	99,50 G
do. do. V.	4	99,50 G
do. do. VI.	4½	101,60 B
Halle-Sorau-Guben	4½	103,75 bz
do. do. C.	4½	103,75 bz
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	103,00 G
Magd.-Halberstadt	4½	101,60 G
do. do. de 1865	4½	101,60 G
do. do. de 1873	4½	101,60 G
do. Leipz. A.	4½	102,20 bz G
do. do. B.	4	99,40 bz B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,50 G
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,75 B
do. do. III conv.	4	99,50 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	91,80 G
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,60 G
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,60 bz B
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,50 B
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,75 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	92,10 G
do. v. 1858, 60	4½	101,80 G
do. v. 1862, 64	4½	101,80 G
do. v. 1865	4½	101,80 G
do. 1869, 71, 73	4½	102,30 G
do. v. 1874,	5	100,30 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,75 G
do. II. do.	4½	103,75 G
Schlesw.-Holstein	4½	102,50 G
Thüringer I.	4	99,70 G
do. II.	4½	103,30 G
do. III.	4	99,70 G
do. IV.	4½	103,25 G
do. VI.	4½	103,25 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,40 bz B
Gal. Karl-Ludwig I.	5	90,30 G
do. do. II.	5	89,60 bz B
do. do. III.	5	88,70 bz G
do. do. IV.	5	89,00 B
Lemberg-Czernow. I.	5	78,30 bz G
do. II.	5	83,00 G
do. III.	5	78,40 G
do. IV.	5	76,80 bz B
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	28,80 bz G
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	378,50 G
do. Ergänzsb.	3	363,25 bz G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	103,70 bz G
do. II. Em.	5	103,70 bz G
Oesterr. Nordwest.	5	87,00 bz B
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	86,10 bz
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	77,75 bz G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	82,90 bz
do. do. 1869	5	81,50 bz G
do. do. 1872	5	81,50 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	94,00 bz G
Reichenb.-Pardubitz	5	83,10 G
Südösterr. (Lomb.)	3	268,70 bz G
do. do. neue	3	269,30 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	93,20 bz G
Brest-Grajewo	5	90,60 B
Charkow-Asow g.	5	96,75 bz
do. in Lstr. a 20 40	5	91,75 bz
Chark.-Krementsch.	5	94,00 bz
Jelez-Orel, gar.	5	95,90 bz
Koslow-Woron. gar	5	97,80 G
Koslow-Woron, Ob.	5	86,00 bz
Kursk-Chark. gar.	5	96,90 G
K.-Chark-As. (Obl.)	5	86,00 B
Kursk-Kiew, gar.	5	99,80 bz G
Losowo-Sewast.	5	84,50 bz
Mosko-Rjäsan	5	103,60 G
Mosk.-Smolensk	5	96,50 bz B
Schuja-Iwanow.	5	96,50 bz G
Warschau-Teresp.	5	98,50 bz
do. kleine	5	98,50 G
Warschau-Wien II.	5	102,20 bz
do. III.	5	101,00 bz
do. IV.	5	100,25 bz
Zarskoe-Selo	5	83,25 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. [E. Röstel] in Posen.